

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Dr. Markus Notter (SP, Dietikon)
und Mitunterzeichner

betreffend Neuregelung des Referendumsrechts

I.

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

III. Gesetzgebung und Volksvertretung

Art. 28. Das Volk übt im Zusammenwirken mit dem Kantonsrat die gesetzgebende Gewalt aus.

Der Erlass aller grundlegenden und wichtigen Normen des kantonalen Rechts hat in der Form des Gesetzes zu erfolgen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Zweck, Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und staatlichen Leistungen sowie über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private.

Gesetzesvertretende Verordnungen dürfen nur erlassen werden, wenn deren Zweck, Inhalt und Umfang durch das Gesetz hinlänglich umschrieben ist.

Art. 28^{bis}. Die nachfolgenden Anordnungen sind in der Form des allgemeinverbindlichen Kantonsratsbeschlusses zu erlassen:

1. die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 3 000 000 oder neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als Fr. 300 000;
2. die Festsetzung kantonaler Richtpläne und die Genehmigung kantonaler Nutzungspläne sowie weiterer vom Gesetz bezeichneter grundlegender und verbindlicher Pläne der staatlichen Tätigkeit;
3. die Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, einschliesslich der Erhöhung oder Herabsetzung der Beteiligung;
4. die Erteilung der vom Gesetz bezeichneten wichtigen Konzessionen und Bewilligungen.

Das Gesetz kann für weitere wichtige Anordnungen die Form des allgemeinverbindlichen Kantonsratsbeschlusses vorsehen.

A. Vorschlagsrecht des Volkes

Art. 29. Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfasst die Befugnis, Begehren auf Änderung der Verfassung sowie auf Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder eines allgemeinverbindlichen Kantonsratsbeschlusses zu stellen.

Abs. 2 unverändert.

Ein Initiativbegehren kommt zustande,

1. wenn es von wenigstens 10 000 Stimmberechtigten gestellt wird;
2. wenn es von einzelnen Stimmberechtigten oder von Behörden gestellt wird und von mindestens 60 Mitgliedern des Kantonsrates unterstützt wird.

Abs. 4 und 5 unverändert.

B. Volksabstimmung

Art. 30. Der Volksabstimmung werden unterstellt:

1. Verfassungsänderungen sowie Konkordate mit verfassungsänderndem Inhalt;
2. Volksinitiativbegehren auf Änderung der Verfassung
2. Volksinitiativbegehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen oder allgemeinverbindlichen Kantonsratsbeschlüssen, sofern der Kantonsrat ihnen keine Folge geben will oder ihnen einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;
3. Stellungnahmen des Kantons im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Bundes über die Wünschbarkeit der Errichtung von Atomanlagen auf dem Gebiet des Kantons Zürich oder seiner Nachbarkantone.

Art. 30^{bis}. Auf Begehren von 5000 Stimmberechtigten oder 30 Mitgliedern des Kantonsrates werden der Volksabstimmung unterstellt:

1. Gesetze sowie Konkordate mit gesetzeswesentlichem Inhalt;
2. allgemeinverbindliche Kantonsratsbeschlüsse.

Das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung ist innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich zu stellen.

Der Kantonsrat kann Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, von sich aus der Volksabstimmung unterstellen.

C. Kantonsrat

Art. 31. Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen;
Ziffern 2-4 unverändert;
5. die endgültige Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 3 000 000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 300 000;

Ziffern 6 bis 10 unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Begründung:

Das obligatorische Gesetzesreferendum wurde bereits in den 70er Jahren zweimal zur Diskussion gestellt. Dabei standen Argumente der Überlastung und Überforderung der Stimmberechtigten und die mangelnde Stimmbeteiligung im Vordergrund. Fragen nach dem Sinn der Volksrechte und nach dem "Objektproblem", d.h. nach der Beschränkung der direkten Mitwirkungsrechte des Volkes auf den Prozess der Rechtsetzung und die Bewilligung grosser Ausgaben, wurden so gut wie nicht berührt. Verschiedene dem obligatorischen Gesetzesreferendum von der Staatsrechtslehre zugeschriebene negative Auswirkungen wurden ebenfalls nicht diskutiert. Insbesondere die drohende Stagnation notwendiger Rechtsreformen, verbunden mit dem Ausweichen auf das demokratisch mangelhaft legitimierte Verordnungsrecht, muss dabei erwähnt werden.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative will die Diskussion um das obligatorische Gesetzesreferendum unter diesen Gesichtspunkten wieder aufnehmen. Sie kompensiert die

Abschaffung des obligatorischen Referendums mit einer Ausweitung der Gegenstände des fakultativen im Bereich wichtiger Planungsentscheide und "Grossverwaltungsakten". Sie bewirkt deshalb nach Ansicht der Initianten keinen "Abbau" der direkten Mitwirkungsrechte, sondern deren zeitgemässen Umbau.

Dr. Markus Notter
Regine Aepli
Dr. Andreas Keiser
Dr. Peter Sträuli